

ZH_OBERGERICHT LB140077 vom 31. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140077

FR: ZH_OBERGERICHT LB140077 du 31 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LB140077 del 31 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Laut unbestrittener Darstellung von A._____, dem Aberkennungs- und Berufungskläger (fortan Kläger), hatte B._____, die Aberkennungs- und Berufungsklagte (fortan Beklagte), am 18. Juli 1995 ein Darlehen über USD 350'000 und am 13. Dezember 1995 ein Darlehen über USD 230'000 an einen gewissen C._____ gewährt (act. 1 S. 5 Ziff. 2).

E. 2

Auf dem Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 findet sich die folgende handschriftliche Erklärung des Klägers: "Für die Rückzahlung dieses Vermögens hafte ich mit meinem ganzen Vermögen" (act. 3/13 S. 2). Über die Tragweite dieser Erklärung streiten sich die Parteien.

E. 3

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach erteilte der Beklagten am 21. Oktober 1996 für Fr. 275'000.– nebst Zins und am 14. November 1996 für Fr. 400'000.– nebst Zins provisorische Rechtsöffnung gegen den Kläger (act. 3/10 und 3/11). Da die Entscheide nur auszugsweise eingereicht wurden, ist der Rechtsöffnungstitel nicht bekannt. Angesichts der Beträge ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei im ersten Fall um den Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 über USD 230'000 und im zweiten Fall um den Darlehensvertrag vom 18. Juli 1995 über USD 350'000 jeweils in Verbindung mit der oben erwähnten Erklärung des Klägers handelte. In der anschliessenden Pfändung erzielte die Beklagte einen Erlös von CHF 120'361.15 bzw. von CHF 174'223.30 (act. 24/52), was (unter Berücksichtigung von Zinsen und Kos-

- 6 - ten) zur Ausstellung von zwei Verlustscheinen über CHF 190'921.00 und über CHF 277'344.70 führte (act. 24/19a und act. 24/19).

E. 4

Gestützt auf diese beiden Verlustscheine und die erwähnte Erklärung auf dem Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 erwirkte die Beklagte am 18. Juli 2000 die Arrestierung von Rentenansprüchen des Klägers und am 12. Juli 2000 stellte sie ein Betreibungsbegehren für CHF 468'265.70, worauf der Kläger Rechtsvorschlag erhob. Am 28. November 2000 erteilte der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach der Beklagten provisorische Rechtsöffnung für CHF 380'082.70 (act. 3/16). In zahlreichen Betreibungen reduzierte sich der Forderungsbetrag in der Folge sukzessive, wie aus den verschiedenen vom Kläger eingereichten Verlustscheinen hervorgeht (vgl. act. 23 S. 4 ff. Ziff. 3 m.H. auf act. 24/19 ff.).

E. 5

Am 30. Oktober 2013 stellte die Beklagte beim Betreibungsamt Wallisellen- Dietlikon ein Betreibungsbegehren für CHF 278'221.55 (act. 3/7). Als Forderungsgrund führte sie an "Haftungs-Uebernahme f. Darlehen gem. Urteil d. Bezirksgericht Bülach", was sich auf die oben zitierte Erklärung auf dem Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 bezieht. Der Betrag stammt aus einem Verlustschein vom 27. September 2013 (Betreibung Nr. 4, Pfändung Nr. 6; act. 3/6). Als der Kläger Rechtsvorschlag erhob, erteilte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach der Beklagten mit Urteil vom 16. Dezember 2013 provisorische Rechtsöffnung (act. 6/12).

E. 6

Am 7. Januar 2014 erhob der Kläger am Bezirksgericht Bülach die Aberkennungsklage mit den eingangs genannten Anträgen. Am 2. Juli 2014 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 7 ff.). Im Übrigen wird für den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auf die einleitende Darstellung im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 40 S. 4). Mit Urteil vom 3. September 2014 wies die Vorinstanz die Klage ab, soweit sie darauf eintrat (act. 31 = act. 40). Das Urteil der Vorinstanz wurde dem Vertreter des Klägers am 18. September 2014 zugestellt (act. 32). Am 20. Oktober 2014 erhob er rechtzeitig Berufung (act. 38). Mit Beschluss vom 4. November 2014 wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren bewilligt und somit auf die Erhebung eines Kos-

- 7 -
tenvorschuss verzichtet (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Gleichzeitig wurde der Beklagten Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (act. 40). Die Berufungsantwort der Beklagten vom 5. Dezember 2014 (Poststempel; act. 43) wurde dem Kläger zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 45 und 46). II. 1. Die Beklagte leitet die im Betreibungsverfahren gegen den Kläger geltend gemachte Forderung aus der folgenden, bereits oben zitierten handschriftlichen Erklärung auf dem Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 ab (act. 3/13): "Für die Rückzahlung dieses Vermögens hafte ich mit meinem ganzen Vermögen." a) Aus der Charakterisierung dieser Erklärung als Sicherungsabrede hatte der Rechtsöffnungsrichter in der Verfügung vom 28. November 2000 abgeleitet, es könne sich um einen Garantievertrag nach Art. 111 OR, eine Bürgschaft nach Art. 492 OR oder um eine kumulative Schuldübernahme handeln (act. 3/16 S. 6 E. 4.1). Die rechtliche Qualifikation dieser Erklärung ist keine akademische Frage, sondern von praktischer Bedeutung, weil die Gültigkeit einer Bürgschaft von der Einhaltung bestimmter Formvorschriften abhängt (Art. 493 Abs. 2 OR), die im vorliegenden Fall zumindest teilweise nicht erfüllt sind (vgl. dazu unten 3). Um über die Gültigkeit der Sicherungsabrede zu entscheiden, ist die Sicherungsabrede einem dieser Vertragstypen zuzuordnen. Lässt sich der tatsächliche Wille der Parteien nicht (mehr) ermitteln, was hier der Fall ist, sind ihre Erklärungen aufgrund des Wortlauts und unter Einbezug von weiteren Umständen nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (BGE 125 III 305 E. 2.b). b) Der Garant verspricht einem Gläubiger die Leistung eines Dritten. Wenn diese Leistung nicht erfolgt, wird er schadenersatzpflichtig (Art. 111 OR). Dem Garantieverprechen muss kein Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Dritten zugrunde liegen. Besteht jedoch ein solches Rechtsverhältnis, liegt eine sogenannte bürgschaftsähnliche Garantie vor (Pestalozzi, BSK, Art. 111 OR N 6; BGE 113 II 434 E. 2.a).

- 8 -
Mit einer Schuldübernahme geht der Übernehmer eine eigene Verpflichtung gegen den Gläubiger ein, die zur Schuld des Dritten hinzutritt (bei der kumulativen Schuldübernahme) oder diese ersetzt (bei der privaten Schuldübernahme) (BGE 129 III 702 E. 2.1 m.H. auf BGE 113 II 434 E. 2.). Im Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der

Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Hauptschuld einzustehen (Art. 492 Abs. 1 ZGB). Die Bürgschaftsschuld ist abhängig von Entstehung, Bestand und Erzwingbarkeit der Hauptschuld. Deshalb gibt es keine Bürgschaft ohne Hauptschuld. Diese ist akzessorisch zu jener und folgt ihr als Nebenrecht (Art. 492 Abs. 2 OR; Pestalozzi, BSK, Art. 492 OR N 13). Die Bürgschaft ist in der Regel einseitig und an keine Gegenleistung des Gläubigers gegenüber dem Bürgen geknüpft. Der Beweggrund liegt vielmehr im Verhältnis des Bürgen zum Schuldner, der – in der Regel aus vornehmlich ideellen Motiven wie Verwandtschaft oder Freundschaft – unterstützt wird. Um dieser Ausgangslage Rechnung zu tragen, gelten zum Schutz des Bürgen besondere Formvorschriften und ist seine Erklärung einschränkend auszulegen (Pestalozzi, BSK, Art. 492 OR N 1; BGE 129 III 702 E. 2.6). d) Indem der Kläger seine Verpflichtung als Haftung für die Rückzahlung umschreibt, charakterisiert er sie als subsidiär gegenüber der entsprechenden Verpflichtung von C._____ zur Darlehensrückzahlung (vgl. act. 3/7 S. 1). Der Wortlaut ist klar und eindeutig. Ein abweichender tatsächlicher Parteiwille wurde nicht behauptet. Dieses Auslegungsergebnis steht der Annahme eines Solidarverhältnisses entgegen. Damit scheidet die Hypothese einer Schuldübernahme aus. Der Auffassung der Vorinstanz, welche die Erklärung als Schuldübernahme qualifiziert hatte, kann demnach nicht gefolgt werden. Der Rechtsöffnungsrichter hatte in der Verfügung vom 28. November 2000 das Vorliegen einer Garantieerklärung mit der Begründung ausgeschlossen, der Kläger habe mit der Erklärung auf dem Darlehensvertrag eine eigene Leistung versprochen und nicht die Leistung von C._____ als Drittem garantiert (act. 3/16 S. 7 f. E. 4.2 f.). Im angefochtenen Entscheid wurde diese Möglichkeit nicht in Be-

- 9 - tracht gezogen, sondern nur die Alternative "Bürgschaft oder kumulative Schuldübernahme" geprüft, wie der entsprechende Zwischentitel zeigt (act. 40 S. 15 ff. E. 3). Dabei liessen beide Entscheide die sogenannte bürgschaftsähnliche Garantie ausser Acht, bei der dem Garantieversprechen ein Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem zugrunde liegt (Pestalozzi, BSK, Art. 111 OR N 6; BGE 113 II 434 E. 2.a). Dieses Institut ist nachfolgend der Bürgschaft gegenüberzustellen. 2. Lässt sich der tatsächliche Parteiwille nicht ermitteln, ist die Sicherungsabrede anhand ihres Wortlauts und unter Berücksichtigung der übrigen Auslegungselemente nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (vgl. BGE 125 III 305 E. 2.b). Der Übergang zwischen Bürgschaft und bürgschaftsähnlicher Garantie ist fließend und eine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie daher nicht immer möglich. Die Rechtsprechung behilft sich mit typisierten Kriterien und Vermutungen. Verbleiben Zweifel, ist eher auf Bürgschaft zu schliessen (BGE 128 III 295 E. 2.d/bb; BGE 125 III 305 E. 2.b; BGE 113 II 434 E. 2.c). Abgrenzungskriterium der Bürgschaft zur bürgschaftsähnlichen Garantie ist die Akzessorietät (BGE 113 II 434 E. 2.b). Während mit der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder die Erfüllung eines Vertrages gesichert wird, sichert der Garantievertrag als selbständige Verpflichtung eine Leistung als solche bzw. einen bestimmten Erfolg (BGE 113 II 434 E. 2.b). Diese Sachlage wird auch mit der prägnanten Formel ausgedrückt, die Bürgschaft ist schuldnerbezogen, die bürgschaftsähnliche Garantie hingegen gläubigerbezogen. Der Bürge stellt sicher, dass der Schuldner eine bestimmte Schuld erfüllt, der Garant steht dafür ein, dass der Gläubiger eine bestimmte Leistung erhält (BGE 113 II 434 E. 2.c). a) Aus dem Wortlaut lässt sich mit Blick auf die rechtliche Qualifikation als Bürgschaft oder Garantie nichts gewinnen. Nicht nur die Verortung der Erklärung auf dem Vertragsdokument, sondern auch die Umschreibung der Pflicht des Klägers ("die Rückzahlung dieses Vermögens"), welche auf den Darlehensvertrag Bezug

nimmt, unterstreichen jedoch die Abhängigkeit der Erklärung vom Darlehensvertrag. Dass die Leistungspflicht in der Erklärung selbst in keiner Weise de-

- 10 - finiert wird, so dass zu ihrer Feststellung vollumfänglich auf den Darlehensvertrag zurückgegriffen werden muss, spricht ebenfalls gegen eine selbständige Garantie und für eine Bürgschaft (BGE 111 II 276 E. 2.a und 2.c). b) Die Vorinstanz hatte erwogen, einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Schuldübernahme bilde das Eigeninteresse des Mitübernehmers am Geschäft, für dessen Erfüllung er einzustehen verspreche (act. 40 S. 17 E. 3.5). Aus seiner in den Akten kolportierten Aussage in einer Rechtsöffnungsverhandlung im Jahr 1996, er selbst "stecke auch drin", nicht nur die Klägerin, sondern auch er warte auf das Geld (act. 3/16 S. 7 f. E. 4.3), schloss die Vorinstanz, der Kläger habe mit seiner auf dem Darlehensvertrag angebrachten Erklärung bezweckt, dass er selbst von C._____ Geld erhalte, was über ein blosses Sicherheitsinteresse hinausgehe (act. 40 S. 18 f. E. 3.7 f.). Dabei liess die Vorinstanz die Frage offen, woraus dies für die Beklagte damals erkennbar war. Die Beklagte behauptete dazu nur, der Kläger habe gesagt, er habe ein Interesse an den Geschäften von C._____ und hafte deshalb für die Gesamtschuld (Prot. I S. 9). Der Kläger bestritt diese Darstellung der Beklagten zwar, räumte jedoch ein, "es (könne) durchaus sein, dass die Beklagte Herrn C._____ nichts mehr gegeben hätte, hätte der Kläger nicht unterschrieben" (Prot. I S. 11). Im Berufungsverfahren rügt der Kläger "die Ausführungen der Vorinstanz beruh(t)en auf falschen Tatsachen, die das Gericht – ohne entsprechende Parteibehauptung! – aus irgendwelchen Dokumenten zusammengesucht ha(be)" (act. 38 S. 8). c) Das Eigeninteresse kann auch im Verhältnis zwischen Bürgschaft und Garantie als Abgrenzungskriterium gegen eine Bürgschaft herangezogen werden, anders als bei der Schuldübernahme allerdings nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass sich das Eigeninteresse von demjenigen des Hauptschuldners unterscheidet (BGE 125 III 305 E. 2.b). Deckt sich das Eigeninteresse hingegen mit dem Interesse des Hauptschuldners, verliert dieses Kriterium nämlich seine Trennschärfe gegenüber der Garantie, da sich damit zugleich die Abhängigkeit der Sicherungsabrede von der Hauptschuld verstärkt.

- 11 - Dies illustriert der vorliegende Fall: Betrachtet man das Eigeninteresse des Klägers genauer, so erhellt, dass dieses in erster Linie darauf gerichtet war, dass C._____ die Darlehenssumme erhielt, weil der Kläger bei einem Erfolg von dessen Geschäften ebenfalls profitiert hätte, sei es als stiller Teilhaber oder weil er ihm – wie die Beklagte – ebenfalls Geld geliehen hatte, das er dann mit einem entsprechenden Gewinnanteil zurückerhalten hätte. Das Interesse des Klägers erstreckte sich damit auf die beiderseitige Erfüllung des Darlehensvertrages und beschränkte sich nicht bloss auf die Rückzahlung der Darlehenssumme, losgelöst von der Vertragserfüllung durch die Beklagte, was ein weiteres Indiz für den akzessorischen Charakter der Sicherungsabrede darstellt (BGE 111 II 276 E. 2.c a.E.). Auch wenn man – gegen die Rügen des Klägers – von den Sachverhaltsannahmen der Vorinstanz ausgeht, überwiegen die Elemente, die für eine Bürgschaft sprechen. Das Verhalten des Klägers erscheint zwar nicht uneigennützig und war nicht ideell motiviert. Das ist bei der Bürgschaft zwar die Regel, aber nicht notwendig und ändert nichts am akzessorischen Charakter seiner Verpflichtung, die deshalb gleichwohl nicht als Garantie, sondern als Bürgschaft zu qualifizieren ist, ohne dass Zweifel verbleiben und auf die entsprechende Vermutung zurückgegriffen werden müsste. 3. Der Kläger geht demnach zurecht davon aus, bei seiner handschriftlichen Erklärung auf dem Darlehensvertrag vom 12. Dezember 1995 handle es sich materiell um eine Bürgschaft.

Da die gesetzlichen Formvorschriften – namentlich öffentliche Beurkundung (Art. 493 Abs. 2 OR) – nicht eingehalten worden seien, sei diese Bürgschaft formungültig, weshalb der Beklagten zum Vornherein keine Forderung gegen den Kläger zustehen könne, so der Kläger (act. 1 S. 5 f. Ziff. 3). Die Berufung auf den Formmangel ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Verpflichtete den Formmangel absichtlich herbeiführt, um sich nachträglich darauf zu berufen (vgl. Pestalozzi, BSK, Art. 493 OR N 3 m.H. auf BGE 65 II 236 E. 2). Ob ein Verhalten als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, ist eine Rechtsfrage. Der Rechtsmissbrauch ist daher von Amtes wegen zu beachten (Merz, BK, Art. 2 ZGB N 99).

- 12 - Die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich verneinte in ihrer Einstellungsverfügung betreffend Betrug vom 19. Juli 2000 die Arglist der Falschangaben, welche C._____ und dem Kläger vorgeworfen wurden, weil es die Beklagte unterlassen habe, "die ihr zumutbaren Abklärungen zu treffen und die Darlehenssuchen auch bei den Angeschuldigten selber in geeigneter Form zu hinterfragen" (act. 26 S. 3). Diese Beurteilung mag mit Blick auf die Frage, ob die Beklagte den Schutz des Strafrechts verdient, richtig sein. Sie hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf das zivilrechtliche Verhältnis der Parteien und ändert nichts an den zwischen ihnen allenfalls bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Ausserdem ist die Perspektive eine andere, im Fokus steht der Kläger und die Frage, ob er sich auf den Schutz der Formvorschriften berufen darf. Der Kläger anerkennt, dass er früher als Angestellter der ... Bank das Vermögen der Beklagten verwaltet hatte, betont aber, als er der Beklagten das Geschäft mit C._____ vermittelt habe, sei er schon in Rente gewesen (act. 38 S. 8). Er räumte ferner ein, dass er die Beklagte – wenn auch unentgeltlich und nur aus Gefälligkeit – beraten habe (act. 1 S. 6 Ziff. 3), und meinte, es könne durchaus sein, dass die Beklagte C._____ am 12. Dezember 1995 kein neues Darlehen gewährt hätte, hätte er sich nicht verpflichtet, für die Rückzahlung gerade zu stehen (Prot. I S. 11). Es darf vorausgesetzt werden, dass dem Kläger als pensioniertem Kundenberater einer Bank die Formvorschriften einer Bürgschaft bekannt waren. Es musste ihm demnach bewusst sein, dass seine Erklärung nicht durchsetzbar war. Als ihr Berater hätte er die Beklagte darauf aufmerksam machen müssen, bevor sie C._____ im Vertrauen auf seine Erklärung ein weiteres Darlehen gewährte. Die Vermutung liegt nahe, dass er diesen Irrtum nicht nur ausnützte, sondern bewusst herbeiführte. Zumindest unterliess er es, die Beklagte darüber aufzuklären. Mit seinem täuschenden Verhalten missbrauchte er ihr Vertrauen zu ihm als ihrem ehemaligen Bankkundenberater und wiegte sie in falscher Sicherheit. Dass er sie laut eigenen Angaben bloss unentgeltlich und aus Gefälligkeit beriet, hätte allenfalls einen Einfluss auf den zu beachtenden Sorgfaltsmassstab, vermag ihn aber

- 13 - von diesem Vorwurf nicht zu entlasten. Auch wenn diese Täuschung nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden nicht arglistig war, verdient sein Verhalten keinen Rechtsschutz. Dem Kläger ist daher die Berufung auf den Formmangel wegen Rechtsmissbrauchs zu versagen. Diese Auffassung wird durch die Sachverhaltsdarstellung in der Einstellungsverfügung vom 19. Juli 2000 gestützt, welche vom Kläger unkommentiert ins Recht gelegt wurde (Prot. I S. 11) und aus der hervorgeht, dass C._____ die Mittel der Beklagten (und von weiteren Geschädigten) benötigte, um einen dreistelligen Millionenbetrag in bar auslösen zu können, der in gefärbten und wieder entfärbten Geldscheinen aus D._____ [Staat in Afrika] ausgeführt worden war und in E._____ oder F._____ bei einer Bank lagerte (act. 26 S. 2). Als sich diese Hoffnung nicht erfüllte, war C._____ zur Rückzahlung der erhaltenen Gelder nicht in der Lage. Bei dieser Ausgangslage liegt die Vermutung nahe, dass der Kläger die Formvorschriften bewusst missachtete, um

sich im Falle eines Scheiterns dieses abenteuerlichen Plans gegen eine Inanspruchnahme durch die Beklagte zu schützen. 4. Der Kläger macht ferner geltend, die Beklagte habe den ihr zustehenden Forderungsbetrag bereits erhalten. Zum einen habe sich die Erklärung des Klägers nur auf das zweite Darlehen von USD 230'000 bezogen (act. 38 S. 6). Zum andern habe die Beklagte seit 1999 aus den verschiedensten Betreibungen gegen den Kläger bereits CHF 463'776.70 erhalten. Weiter hätten ihr C._____ oder Dritte zumindest weitere CHF 76'000 an die Darlehen zurückbezahlt. Das ergebe einen Betrag von CHF 539'776.70, was zum Wechselkurs gemäss Zahlungsbe- fehlsdatum vom 1. November 2013 USD 598'091.00 entspreche, d.h weit mehr als die USD 230'000, für die der Kläger einstehen wollte und auch viel mehr, als die USD 580'000, die die Beklagte insgesamt Herrn C._____ übergeben hatte (act. 38 S. 6 f. Ziff. 1). a) Gestützt auf eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip kam die Vor- instanz zum Schluss, die Erklärung des Klägers habe sich auf eine Summe von USD 900'000 bezogen (act. 40 S. 20 f. E. 4.3 f.). Zum selben Schluss war der

- 14 - Rechtsöffnungsrichter in der Verfügung vom 28. November 2000 gekommen (act. 3/16 S. 9 f.). b) Das Vertrauensprinzip kommt grundsätzlich erst dann zum Tragen, wenn sich der tatsächliche Parteiwillen nicht ermitteln lässt. Mit der Behauptung, der Kläger habe gesagt, er hafte für die Gesamtsumme (Prot. I S. 9), behauptete die Beklagte einen tatsächlichen Parteiwillen. Darüber hatte die Vorinstanz hinweg gesehen, vielleicht weil sie glaubte, dass eine Auslegung nach dem Vertrauens- prinzip zum gleichen Ergebnis führe, so dass die Beklagte dadurch, dass es die Vorinstanz unterliess, den tatsächlichen Parteiwillen beweismässig abzuklären, nicht beschwert sei. Da die Beklagte diesen Verfahrensfehler nicht rügte (act. 43), bleibt es bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip. c) Mit dem Darlehensvertrag vom 13. Dezember 1995 gewährte die Beklagte C._____ "ein weiteres Darlehen im Betrage von U.S.\$ 230'000.00 (in Worten: Zweihundertdreissigtausend U.S. Dollar)" (act. 3/13). Der Darlehensvertrag vom

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 294'895.30. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 25 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. D. Oehninger versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.